

Landes-Gesetz über Wohn-Formen und Teilhabe (Das ist die Abkürzung: LWTG)



- Das Gesetz ist für das Land Rheinland-Pfalz.
Es heißt genau Landes-Gesetz über Wohn-Formen und Teilhabe.



- Es gilt seit 1. Januar 2010.
- Wir haben das Gesetz geändert.
- Die neuen Regeln gelten seit 1. März 2016

- Seit März 2013 gibt es eine Verordnung.
- Die hat Regeln zum Gesetz
In der Verordnung stehen:
 - Regeln für die Heim-Beiräte,
 - Regeln zum Bauen,
 - Regeln für das Personal.

- Das Gesetz sagt nicht mehr Heime.
Heime heißen jetzt Einrichtung oder Wohnform.



Es gibt diese Einrichtungen:

- Es gibt Einrichtungen für Menschen, die viel Unterstützung und Hilfe brauchen. Die heißen Einrichtung mit umfassendem Leistungs-Angebot. Die Bewohner bekommen Essen, Pflege und Teilhabe-Leistungen. Diese Einrichtungen hießen früher Heim.



- Es gibt Wohn-Gruppen für Menschen, die nicht so viel Hilfe brauchen. Sie können selbst Entscheidungen treffen.
- Sie wählen einen Hilfs-Dienst aus, der die Teilhabe-Leistung in der Wohn-Gruppe gibt.
- Die Menschen können sagen, wenn ihnen etwas nicht passt.
- Die Wohn-Gruppe ist nicht zufrieden mit dem Dienst.
- Sie kann einen neuen Dienst wählen.



- Es gibt Wohn-Gemeinschaften für Menschen, die entscheiden über ihren Tages-Ablauf
- Sie regeln das Leben in der Wohn-Gemeinschaft gemeinsam.
- Sie brauchen nur manchmal Hilfe. Sie rufen sich die Hilfe selbst.
- Die Wohn-Gemeinschaft ist das zu Hause.



Das Amt für Beratung und Prüfung

- Es gibt ein Amt.
Früher hieß das Amt: Heim-Aufsicht.
Jetzt heißt das Amt: Amt für Beratung und Prüfung.
- Früher hat das Amt die Einrichtungen und Wohn-Heime geprüft.
- Das Amt besucht die Einrichtungen.
Es spricht mit den Leitungen.
- Und es spricht mit den Bewohnern und dem Bewohner-Beirat.
- Dann schreibt das Amt einen Brief.
In dem Brief steht das macht die Einrichtung gut.



Und das Amt schreibt, das soll die Leitung besser machen.

- Das Amt für Beratung und Prüfung schreibt auch einen Brief an den Bewohner-Beirat.

Prüfung und Beratung

- Es gibt Probleme.
- Eine Bewohnerin oder ein Bewohner der Wohn-Gruppe oder der Einrichtung ruft das Amt für Beratung und Prüfung an.



- Und sie sagen etwas nicht gut.
Das prüft das Amt für Beratung und Prüfung.
Das Amt kommt in das Haus. Es prüft die Probleme.
- Die Bewohner können das Amt für Beratung und Prüfung um Rat fragen.
- Die Leitungen und die Mitarbeiter können auch um Rat fragen.

Die Teilhabe

- Das Gesetz nimmt die Teilhabe aller Bewohnerinnen und Bewohner ernst.
- Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen nicht nur in der Einrichtung leben.
Sie sollen zu Festen in der Gemeinde gehen oder Vereine besuchen.
- Die Menschen aus der Gemeinde sollen in die Einrichtung gehen und unterstützen.

Zum Beispiel:

- Gemeinsam Feste feiern,
- gemeinsam einen Ausflug machen,
- gemeinsam spielen,
- gemeinsam Sport machen, lesen oder singen.



Öffnung der Einrichtung

- Die Einrichtungen sollen offen sein.
Alle Menschen können die Einrichtung besuchen.

Zum Beispiel:

- Freunde und Verwandte
- Menschen aus der Gemeinde



- Das ist wichtig:
Die Bewohnerinnen und Bewohner sagen: Wir sind damit einverstanden. Oder:
Nein, wir wollen keinen Besuch.

Die Bewohner-Vertretung:

Die Bewohnerinnen und Bewohner können

mitreden und mitarbeiten.

Der Name war Heim-Beirat.

Der heißt jetzt Bewohner-Beirat.

- Die Bewohnerinnen und Bewohner wählen den Bewohner-Beirat.

Jeder kann Mitglied werden.

Die Bewohner können auch Angehörige oder Freunde vorschlagen.

- Die Mitglieder treffen sich.

Dann sprechen sie über Wünsche und Probleme der Bewohnerinnen und Bewohner.

Der Einrichtungs-Leiter fragt den Bewohner-Beirat

- zum Essen,
 - zu Ausflügen,
 - zu den Preisen
- Die Einrichtungs-Leitung und das Personal hilft dem Bewohner-Beirat bei den Aufgaben.



- Will kein Bewohner in dem Beirat arbeiten, können Angehörige und Betreuer dort arbeiten. Die Bewohnerinnen und Bewohner sagen: Diese Leute arbeiten im Angehörigen-Beirat.
- Es gibt keine Angehörigen und Betreuer für den Beirat. Dann wird ein Fürsprecher genannt. Die Bewohner können eine Person vorschlagen. Die Einrichtungs-Leitung sagt den Namen dem Amt für Beratung und Prüfung.
- Das Amt prüft den Vorschlag. Dann schreibt sie einen Brief an die Bewohnerinnen und Bewohner. Sie sagt das ist der Fürsprecher. Der hat die selben Aufgaben wie der Bewohner-Beirat.

Die Frauen-Beauftragte

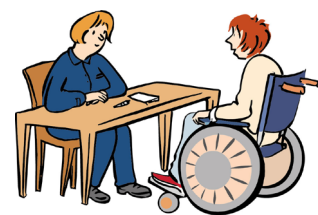
- Frauen sollen die gleichen Rechte wie Männer haben.

Dabei soll die Frauen-Beauftragte helfen.

Die Frauen-Beauftragte ist eine Vertrauens-Person.

Die Frauen-Beauftragte ist neu.

Sie gibt es jetzt in jeder Einrichtung.



- Die Bewohnerinnen wählen die Frauen-Beauftragte.
Die Bewohnerinnen sagen: Diese Bewohnerin soll unsere Frauen-Beauftragte werden.
Sie sagen den Namen der Leitung.
Die Leitung sagt der Frau: Du bist Frauen-Beauftragte.



- Die Frauen-Beauftragte lernt die Aufgaben.
Die Schulung sagt, das sind die Aufgaben.
Die Schulung macht Frauen stärker.
Sie sagt: Das sind die Rechte von Frauen.
Sie sagt: So kannst Du den Bewohnerinnen helfen.

- Die Frauen-Beauftragte macht das:
Eine Bewohnerin hat ein Problem.
Sie wird von einer Person beschimpft.
Sie wird geschlagen.
Dann spricht sie mit der Frauen-Beauftragten.
Die Frauen-Beauftragte hilft der Frau.
Sie sagt: Das ist das Recht für Frauen mit Behinderung.
Sie sagt: Das kannst Du gegen Gewalt machen.
Sie spricht mit der Leitung. Sie spricht mit der Person.



Vertraulichkeit

Niemand darf bei den Gesprächen mit Bewohnerinnen und Bewohnern zuhören.



Zum Beispiel:

- Gespräche mit dem Amt für Beratung und und Prüfung,
- Gespräche mit Freunden,
- Gespräche mit der Frauen-Beauftragten,
- Gespräche mit dem Bewohner-Beirat.

Mehr Infos:

Es gibt eine Internet-Seite.

Dort gibt es Infos.

Zum Beispiel:



- Name der Einrichtungen
- Ort der Einrichtung
- Wie viele Zimmer gibt es
- Es gibt Einzel-Zimmer und es gibt Zwei-Bett-Zimmer

Man kann alle Einrichtungen ansehen.

Es gibt ein Telefon.

Hier kann man über seine Sorgen sprechen.

Oder man kann Fragen stellen.

Die Telefonnummer heißt: **06131 – 28 48 41.**

